



**Amtsgericht
Eisleben**

Amtsgericht Eisleben, Postfach 1208, 06290 Eisleben
11 Gs 66/25 (828 Js 28575/25)

11.08.2025

Haftbefehl

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Siegfried Reinhard Caccia,
geboren am 29.04.1989 in Andernach,
zurzeit ohne festen Wohnsitz,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Störung des öffentlichen Friedens und Androhung von Straftaten u.a.

wird die **Untersuchungshaft** angeordnet.

Er wird beschuldigt,

im Zeitraum vom 17.12.2024 bis 27.06.2025 in Gerbstedt

durch drei Straftaten

1. Während der Führungsaufsicht gegen die Weisung verstoßen zu haben, sich zu bestimmten Zeiten bei der Bewährungshelferin zu melden sowie gegen die Weisung, jeden Wechsel seines Wohnorts unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle zu melden, verstoßen und damit den Zweck der Maßregel gefährdet zu haben (Fall 1), sowie
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine Brandstiftung angedroht zu haben (Fall 2 und 3).

Er ist dringend verdächtigt:

1. Der Beschuldigte steht aufgrund eines Beschlusses des Landgericht Bremens vom 31.05.2022 (Az 80 StVK 187/22) unter Führungsaufsicht. In diesem Beschluss wurde unter Ziffer 5a angewiesen, dass er sich einmal monatlich bei der Bewährungshilfe zu melden hat. Der Beschuldigte entschied sich, jedenfalls ab dem 17.12.2024, seine Termine bei der Bewährungshelferin Strache nicht mehr wahrzunehmen. Zudem entschied er sich, im Mai oder Juni 2025, Gerbstedt zu verlassen und nach Siracusa (Italien) zu reisen, ohne eine valide postalische Erreichbarkeit anzugeben. Infolge dieser Handlungen entglitt der Beschuldigte der Führungsaufsicht. Die Führungsaufsichtsstelle hat gegen den Beschuldigten Strafantrag gestellt
2. Der Beschuldigte, der mit Urteil des Amtsgericht Bremen-Blumenthal vom 27.05.2020 wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und fünf Monaten verurteilt wurde, schrieb am 24.06.2025 gegen 14:46 Uhr eine E-Mail unter Nutzung seiner E-Mail-Adresse sc@srcservices.eu u.a. an seinen gerichtlichen Betreuer, die Bundestagsbüros der Abgeordneten Friedrich Merz, Annalena Baerbock und Nancy Faeser sowie an zwei Funktionsadressen der Arbeitsagentur.

Ihm war dabei aufgrund der gewählten Adressen bewusst, dass seine E-Mail von einer nicht mehr bestimmbar Anzahl an Personen gelesen werden würde. In dieser E-Mail schrieb er bewusst und gewollt:

*„sollte tatsächlich die Leistung nicht gezahlt werden und hierdurch mangels Mittel eine Rückreise nach DE erzwungen werden, auch weil kein Hurensohn bereit ist, mich mind. zum dt. Mindestlohn (1555 € netto hier in Italien ausgezahlt) 100% remote für Schreibdienste e.t.c. ausführbar mit eigenem Notebook über mobile Datenverbindung vom Standort meiner Wahl innerhalb der EU anzustellen, **ich mit diesmal 20l Super Benzin/Diesel das Gebäude der zuständigen Arbeitsagentur in Brand setzen werde.** Scheibe einschlagen und Kanister auskippen. Mir egal, ob diese menschenverachtenden Figuren drin sitzen und gegrillt werden, vielleicht bedarf es mal ein paar Knusperriegel, damit der Irrsinn aufhört. Die können ja wenn sie Angst haben ihren ekelhaften Dienst zeitnah quittieren und sämtlichst diesem Assipalast fernbleiben. Ansonsten selbst schuld!!!!“*

Der Empfängerkreis war dabei vom Beschuldigten bewusst so gewählt, dass die realistische Gefahr bestand, dass seine Drohungen öffentlich ergehen und ernst genommen werden.

3. Am 27.06.2025 gegen 13:03 Uhr schrieb er erneut unter Nutzung derselben E-Mail-Adresse an die Bundestagsfraktionen, an verschiedene Abgeordnete sowie an Medien eine weitere E-Mail mit dem Betreff:

*„UPDATE: Die Bombe tickt... löst das kleine Problem und zwar recht schnell oder ihr habt bald ein Riesengroßes...muss ich aus Geldmangel (kein Arschloch wo mich einstellt, kein Alg 1) nach DE zurück (Florida Rolf 2.0) **BRENNT EUER HÄSSLICHES SCHEISSLAND!!!!!!**“*

Ferner schrieb er bewusst und gewollt u.a.: *„Verlauf z.K. – hab jetzt noch 1.400 € - wenn das Geld alle ist, dann reise ich auf einem nicht nachweisbaren Wege (ohne ortbares Handy, mit Auto oder Zug/zu Fuß über die Grenze) nach Assiland ein und dann wird das Gebäude, wo die Hurensöhne sitzen (nicht die Bastarde selbst, bin ja nicht irre, aber **das Gebäude, mit Millionenschaden, damit sich das lohnt) abgebrannt.** Das ist ein Versprechen.“*

Der Empfängerkreis war bewusst so gewählt, dass wieder die realistische Gefahr bestand, dass die Drohungen des Beschuldigten öffentlich ergehen und ernst genommen werden.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 126 Abs. 1 Nr. 7, 145a, 53 StGB.

Der Tatverdacht beruht auf den bisherigen Ermittlungsergebnissen der Polizei sowie aus den gesicherten E-Mails. Die E-Mail-Adresse ist nachweisbar dem Beschuldigten zuzuordnen.

Es besteht der Haftgrund der Flucht gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO (Flucht).

Dieser Haftgrund ergibt sich daraus, dass sich der Beschuldigte nach Italien abgesetzt hat. Die von ihm angegebene Anschrift ist aber kein fester Aufenthalt. Weder kann dort Post zugestellt werden noch ist diese verfestigt, da es sich nur um ein Mietzimmer bis September handeln soll.

Die angeordnete Untersuchungshaft ist erforderlich und verhältnismäßig, da dem Beschuldigten angesichts der Art und Anzahl der Vorwürfe sowie der Vorstrafe nebst Haftverbüßung im Falle einer Verurteilung die Verhängung einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe droht.

Mildere Maßnahmen sind derzeit nicht gegeben, da der Beschuldigte mit seinem bisherigen Verhalten deutlich gemacht hat, dass er sich nicht an Weisungen und Auflagen hält. Zudem hat der Beschuldigte bewusst den Kontakt zur Bewährungshilfe eingestellt und mit seinen E-Mail-Nachrichten schwere Straftaten in Aussicht gestellt.

Kramer
Richter am Amtsgericht